

Besprechungen.

Kirchenrecht.

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn
Rechtsgeschichtlich dargestellt von D. Dr. Johannes Linneborn.
(VIII u. 299 S.) Paderborn 1917, Ferdinand Schöningh. M 12.—

Seiner Arbeit über „Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen“ (Paderborn 1915) schließt Linneborn die Untersuchung an über die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. Es handelt sich dabei um das Gebiet, das, um die Diözesanhauptstadt gelagert, weltliche Selbständigkeit erlangte und bis zum Jahre 1803 behauptete; die kirchliche Bedeutung blieb ihm gewahrt, so daß es mit den hinzugefügten ansehnlichen Gebieten die Diözese Paderborn bilden konnte.

Nach einleitenden Erörterungen des ersten Kapitels gibt das zweite Kapitel eine Übersicht über die kirchliche Baulast des Gebietes von der Gründung der Diözese bis zum Westfälischen Frieden. In der ältesten Zeit bis zur Einteilung in Archidiaconatsbezirke, 806—1231, sind die kirchlichen Bauten königliche Kirchen, Bistumskirchen, bischöfliche Kirchen. Andere Kirchen waren Gründungen der Klöster oder privater Grundherren. In diesem Zeitabschnitt zeigt sich eine starke Durchsetzung des Eigenkirchenrechts. Die Gründer und das Gründungsgut haften für die Unterhaltung der Kirchen. In der Zeit von 1231 bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges sind zahlreiche freiwillige Zuwendungen für kirchliche Bauzwecke nachgewiesen, die Baupflicht der rechtlich Belasteten tritt darum weniger hervor. In der Zeit vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Säkularisation des Fürstbistums (1803) entwickelte sich die Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde. Dieser Werdegang wird im dritten Kapitel behandelt. Die zu einer Pfarrei gehörigen Gemeinden hatten sämtlich ihre Anteile an den Bauten der Pfarrei zu bestreiten. Durch den Umstand, daß die politischen Gemeinden nur katholische Mitglieder hatten, wurde diese Entwicklung der Baupflicht begünstigt. Die politischen Änderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts änderten an dem bestehenden Gewohnheitsrecht nichts. Die Baulast der politischen Gemeinden wurde wohl bestritten, erlangte aber nach genauer Prüfung die Anerkennung. Darüber handelt das vierte Kapitel: Die Baulast von der Säkularisation (1802/03) bis zur Gegenwart. Der Anhang bringt die Angaben aus etwa 70 Gemeinden über die kirchlichen Gebäude, welche, abgesehen von den Bauten früher inkorporierter Pfarreien sämtlich von den politischen Gemeinden unterhalten werden müssen. Unter der

preußischen Verwaltung wurde die Unterscheidung von politischer und kirchlicher Gemeinde sehr klar zum Bewußtsein gebracht. Trotzdem ist die Geltung des Wohnheitsrechts in bezug auf die Baulast von den weltlichen Verwaltungsbehörden nicht mehr bestritten worden.

Die inhaltreiche, in Anlage und Darstellung übersichtlich gegliederte Untersuchung bietet zugleich einen Blick in die Entstehungsgeschichte der Pfarreien im Paderborner Lande. Manche Gründung weist auf die ersten Zeiten der Christianisierung des Landes zurück. Von der Steiligkeit der kirchlichen Entwicklung in andern Dingen hat die Entwicklung der Baulast etwas miterhalten. In dem paritätischen Staate von heute ist das geschilderte Wohnheitsrecht gewiß etwas Auffallendes. „Aber das den katholischen Kirchengemeinden zustehende Recht ist ein natürliches historisches Gebilde und wohl erworbenes Recht, das die einzelnen Gemeinden schätzen dürfen. Recht läßt sich jedoch, wie die verschiedentlich erfolgten Ablösungen der Verpflichtung der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden zeigen, durch die Billigkeit ausgleichen“ (214). Die seit Erscheinen des Buches erfolgten politischen Umwälzungen mögen vielleicht öfter, als bisher nötig wurde, auf den angedeuteten Ausgleich hinweisen.

Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte. Von Dr. Hans Gyr. gr. 8° (XVI u. 223 S.) Einsiedeln 1916, Verlagsanstalt Benziger & Co. N.-G. M 4 60

Die eingehende Arbeit über Pfarreiteilung behandelt nach den einleitenden Abschnitten „Grundlegende Begriffe“ und „Geschichtliches und Quellen“ die Voraussetzungen der Pfarreiteilung, den Teilungsakt, die Wirkungen der Teilung. Die Pfarreiteilung ist im kanonischen Recht vorgesehen, und das Konzil von Trient hat Vorschriften darüber erlassen. Doch suchte man in älterer Zeit lieber in anderer Weise den Forderungen der Seelsorge gerecht zu werden, statt eine Teilung der Pfarrei vorzunehmen. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts aber wurde Neuerrichtung von Pfarreien durch Teilung schon bestehender leichter gestattet. Als entscheidender Grund für die Teilung gilt die bessere seelsorgerische Pflege der Gläubigen. Diesem Grundsatz gemäß gibt das kirchliche Rechtsbuch von 1917 dem Bischof weitgehende Vollmacht zur Vornahme von Pfarreiteilungen. Die Errichtung der Kirchenämter und somit auch die neuer Pfarreien durch Teilung ist eine rein kirchliche Angelegenheit und gehört nicht zu den *res mixtae*. Der weltlichen Gewalt steht dabei, abgesehen von besondern Rechtsmitteln, kein Mitspracherecht zu. Doch kann es unter Umständen wünschenswert sein, derartige Neuerungen im Einverständnis mit der Regierung vorzunehmen (97 ff.). Ausführlich wird der Nachweis behandelt (178 ff.), daß die Pfarreingefessenen nicht Destinatäre oder Genußberechtigte des Stiftungsgutes und des Pfündevermögens sind, sondern Interessenten. Darum kann bei der Pfarreiteilung keine Teilung der Vermögen beansprucht werden. — Die Arbeit Gyr's behält auch nach den Änderungen, die das neue Gesetzbuch eingeführt hat, für die grundsätzlichen Fragen der Pfarreiteilung wie des kirchlichen Stiftungsrechts ihre Bedeutung.

Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch. Mit einer Einführung in den Roder kurz dargestellt von Dr. Emil Göller. 2., verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII u. 82 S.) Freiburg im Breisgau 1918, Herder. M 220

Außer der kurzgefaßten Übersicht über das Eherecht des neuen kirchlichen Gesetzbuches bringt Göller in §§ 1—6 eine Einführung in Entstehung, Anlage und Eigentümlichkeiten des Gesetzeswerkes. Die erwähnten Abschnitte bieten ein willkommenes Hilfsmittel, auch weiteren Kreisen das Verständnis für das Werden und den heutigen Stand des katholischen Kirchenrechts zu vermitteln.

Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. Von Johannes Linneborn. 8° (XIX u. 499 S.) Paderborn 1919, Ferdinand Schöningh. M 12.—

Das kirchliche Rechtsbuch Pius' X. und Benedikts XV. enthält bedeutende Neuerungen auf dem Gebiete des Eherechts. Für die Anwendung der Bestimmungen auf Verwaltung und Seelsorge erschienen bald nach Veröffentlichung des Gesetzbuches eine Reihe von Hilfsmitteln. Genannt seien außer der bereits erwähnten Arbeit von Emil Göller und den Ergänzungen zu größeren Lehrbüchern die Schriften von Schäfer, Haring, Fahrner, Knecht, Arenhold, wie die Neuausgabe des Eherechts von M. Leitner.

Linneborn bietet in seiner ziemlich umfangreichen Darstellung des Eherechts ein wertvolles Hilfsbuch für den Seelsorger, ohne die berechtigten Ansprüche an die wissenschaftliche Behandlung außer acht zu lassen. Die einzelnen Kapitel bringen den Wortlaut der entsprechenden Kanones des Rechtsbuches, daran schließt sich ein kurzer Überblick über den sachlichen und geschichtlichen Zusammenhang des Gegenstandes, dem die durchsichtige Erklärung des geltenden Rechtes folgt.

Die Lehre von den Ehe dispensen (115 ff.), besonders das Vorgehen bei Dispensgesuchen (142 ff.) wird eingehend behandelt. — Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*, C. 1070) beschränkt Linneborn, wohl mit der Mehrzahl der Erklärer, auf die Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften, die Ehen dagegen zwischen Ungetauften und solchen Getauften, die nie der katholischen Kirche angehörten, werden von dem Hindernis nicht mehr berührt (216). — Das Ehehindernis der höheren Weihe beruht auf der Anordnung des Kirchengesetzes; als näheren Grund des Hindernisses sieht Linneborn mit Scharnagl ab von der Berufung auf ein Keuschheitsgelübde (224). — Das Hindernis des feierlichen Ordensgelübdes hat durch C. 540, § 1 2 gegenüber dem früheren Recht insofern eine Änderung erfahren, als mit der Säkularisation der Regularen ohne höhere Weihe die völlige Aufhebung der auf den Ordensgelübden gegründeten Verpflichtungen verbunden ist, mithin auch die des Ehehindernisses (229). — Eine durchgreifende Umgestaltung hat das kirchliche Ehehindernis der Schwägerschaft durch das Rechtsbuch erfahren. Die Schwägerschaft wird nicht mehr aus dem Geschlechtsverkehr, sondern aus der gültigen Ehe hergeleitet. Linneborn begrüßt diese Änderung. Von allen eherechtlichen Neuerungen wird die Neugestaltung des Hindernisses der Schwägerschaft am dankbarsten entgegengenommen (267). Zahlreiche seelsorgliche Schwierigkeiten, die mit der älteren Gesetzgebung über die Schwägerschaft verbunden waren,

sind nunmehr weggeräumt. — Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (*publica honestas*) wird durch die ungültige Ehe oder den öffentlichen oder notorischen Konkubinat begründet. Es verhindert die Ehe zwischen dem Manne und den Blutsverwandten der beiden ersten Grade gerader Linie der Frau und umgekehrt. Die Verwandten des Mannes dagegen werden dadurch an der Ehe mit Verwandten der Frau nicht gehindert, weil das Hindernis gleich der Schwägerschaft behandelt wird und diese keine neue Schwägerschaft hervorbringt. Die Behauptung Vinneborns, der Vater könne die Tochter jener Frau nicht heiraten, mit der sein Sohn im Konkubinate lebte, weist darum dem Hindernis einen zu weiten Umfang an (278). Gemäß C. 1078 wird der Sohn von der Ehe mit der Tochter seiner Konkubine ausgeschlossen. — Die Frage, inwiefern der Irrtum das Zustandekommen der Ehe beeinflusst, wird in lichtvoller Weise besprochen (300 ff.). Das gleiche gilt von der Beurteilung des mangelnden Konsenses und des Fehlens wesentlicher Erfordernisse des Ehekontraktes (313 ff.). — Der C. 1098 steht den Abschluß der Ehe vor zwei Zeugen für den Fall vor, daß der zuständige Pfarrer oder ein beauftragter Priester nicht zu erreichen ist. Eine Entscheidung der Sakramentskongregation schließt die Anwendung des C. 1098 bei Trauungen aus, bei denen die Ziviltrauung der kirchlichen nicht vorausgehen kann und der Priester durch seine Mitwirkung bei der Trauung die gesetzlichen Strafen verwirken würde (371). — Die Aufhebung der Konstitution *Provida* und die Anwendung der allgemein vorgeschriebenen Form der Eheschließung auch für die Mischehen in Deutschland ist aus sachlichen Gründen zu begrüßen (376 f.). — Vinneborn spricht dem C. 1095, § 1, n. 3 allgemeine Gültigkeit zu, so daß die nur passive Assistenz nirgendwo mehr zu Recht besteht (384 ff.). Diese Auffassung scheint uns die richtigere zu sein. Vinneborns Grundriß des Eherechts wird zahlreiche Freunde finden.

Joseph Laurentius S. J.

Sozialwissenschaft.

Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Michael Buchberger, Generalvikar. 8° (294 S.) Regensburg 1920, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geb. M 18.—

Im Augenblick, da die Kirche weniger als je sich auf den Arm weltlicher Macht verlassen darf und mehr als ehedem wieder auf die treue Gefolgschaft ihrer Gläubigen allein angewiesen ist, war es zumal in Bayern eine weitblickende Tat, all das in möglichst gedrängter Kürze weiteren Kreisen zugänglich zu machen, was die Kirche in langen Jahrhunderten dem Volk gewesen und geworden ist. Wir können deshalb das wohlgelungene Unternehmen Dr. Buchbergers, das kulturelle, soziale und caritative Wirken der Kirche in Bayern darzustellen, nur aus wärmste begrüßen. Der große Wert desselben liegt zunächst in der Zusammenstellung all der Riesenleistungen der Kirche auf den verschiedensten Gebieten. Wir erhalten dadurch eine überaus reichhaltige Fundgrube sowohl für ihre Verteidigung gegen Verleumder wie auch für die Vertiefung der Liebe und Anhänglichkeit zur segenspendenden, vollbeglückenden Macht der Kirche, die so viel durch alle Jahrhunderte gerade dem schönen Bayernlande gegeben hat. Ein großer Teil der Beiträge geht jedoch noch weit über diese Bedeutung hinaus und trägt zum ersten-